

J. Hlavac



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundeswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1014 W i e n

Betreff
Gesetzentwurf
Zl. 24-GE/1986
Datum 15.4.86
Verteilt 17. APR. 1986 *Machhammer*

Ihre Zahl/Nachricht vom - Unsere Zahl/Sachbearbeiter RGp 102/86/Wr/St (0222) 65 05 Datum 4298 DW 7.4.1986

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Lebensmittelgesetz 1975 geändert wird (Lebensmittelgesetz-Novelle 1986)

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft beehrt sich, 25 Exemplare ihrer zum rubrizierten Gesetzentwurf an das Bundesministerium für Gesundheit und Umweltschutz erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme zu übermitteln.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Für den Generalsekretär:

- Beilage (25-fach)

1100-01/84



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für Gesund-
heit und Umweltschutz

Radetzkystraße 2
1030 W i e n

Ihre Zahl/Nachricht vom 11.3.1986	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
GZ IV-41.901/11-6/86	RGp 102/86/Wr/St	4298 DW	7.4.1986

Betreff Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Lebensmittelgesetz 1975 geändert
wird (Lebensmittelgesetz-Novelle 1986)

Die Bundeskammer dankt für die Übermittlung des Novellierungs-
entwurfes und erlaubt sich zu den einzelnen Bestimmungen wie
folgt Stellung zu nehmen:

1.) Zu § 39 Abs 9:

Die vorgesehene Regelung wird grundsätzlich begrüßt, verankert
sie doch die bisher ohnehin im Erlaßweg geregelte Vorgangs-
weise im Gesetz selbst. Die Bundeskammer erlaubt sich jedoch
bei dieser Gelegenheit auf eine weitere Kostenbelastung für
die Unternehmer aus dem Titel der Probenziehung hinzuweisen.
Im Regelfall wird, den gesetzlichen Vorschriften entsprechend,
auch eine Gegenprobe gezogen, die üblicherweise auch von einer
zweiten Anstalt auf Kosten des Gewerbetreibenden untersucht
wird. Dies hat zur Folge, daß bei einwandfreien Produkten der
betroffene Unternehmer nicht nur den Warenwert der Probe und
der Gegenprobe sondern auch die Kosten für das Gegengutachten
grundsätzlich zu tragen hat. Es wird daher vielfach als Be-
lastung empfunden, wenn lediglich der Warenwert der amtlichen
Probe, nicht jedoch auch der der Gegenprobe und die Kosten für

- 2 -

die Untersuchung derselben ersetzt werden.

2.) Zu § 48:

In der vorliegenden Form ist die Neufassung des § 48 LMG abzulehnen. Abgesehen davon, daß Abs 2 kleine Gewerbetreibende deswegen benachteiligt, weil für sie die Ablehnung eines Sachverständigen mit weit größeren Risiken verbunden ist, als für ein großes Unternehmen, ist Abs 3 verfassungsrechtlich nicht unbedenklich, da er für Amtssachverständige ein Ablehnungsrecht der Parteien einführt. Nach geltendem Verwaltungsverfahrensrecht (vgl. §§ 7, 52, 53 AVG 1950) steht den Parteien ein Ablehnungsrecht nur gegenüber "anderen Sachverständigen" zu. Darüber hinaus erscheint es mit der richterlichen Unabhängigkeit nicht vereinbar, daß dem Verhandlungsleiter vorgeschrieben wird, wann er einen Sachverständigen zu bestellen hat. Ein Richter wird im Regelfall selbst am besten beurteilen können, wann dies notwendig ist und wann nicht.

Die Bundeskammer beantragt daher, den § 48 der entsprechenden Regelung des § 47 Abs 10 Weingesetz in der Fassung BGBl. 1985/444 anzupassen. Dies scheint allein schon deshalb geboten, weil diese beiden Gesetze auch in der Vergangenheit durch große Kongruenz gekennzeichnet waren.

3.) Zu § 52 Abs 2 und 3:

Grundsätzlich steht die Bundeswirtschaftskammer einer stärkeren Gewichtung der Wahrnehmung von Konsumentenschutzinteressen im Rahmen der Codexkommission nicht ablehnend gegenüber. Liest man die Erläuterungen zu dieser Textstelle entsprechend kritisch, gelangt man zu dem Schluß, daß der Verein für Konsumenteninformation die in ihn gesetzten Erwartungen nicht erfüllen konnte. Nicht zuletzt deshalb erschiene es durchaus gerechtfertigt, einen Vertreter des Bundesministeriums für Familie, Jugend und Konsumentenschutz anstelle eines Vertreters des genannten Vereines in die Kommission zu entsenden. Abgesehen davon, daß dadurch die Wahrnehmung der Interessen des Konsumentenschutzes sicherlich nicht geschmälert würden, entspräche diese

- 3 -

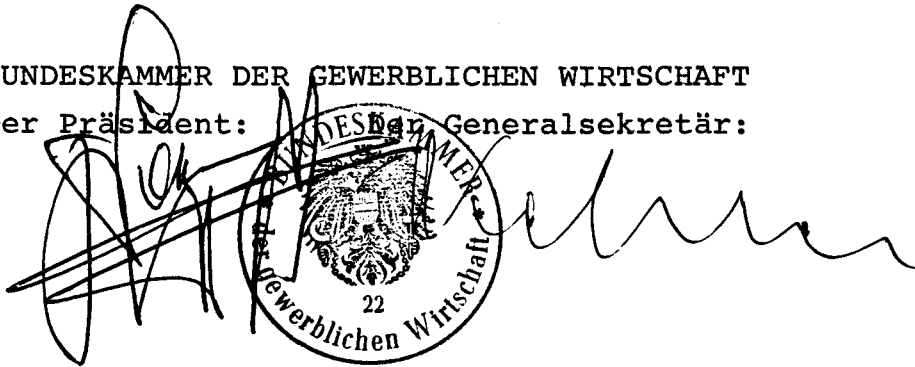
Regelung auch dem Gesichtspunkt der "Waffengleichheit", weil - wie aus der Liste des Abs 2 unschwer ersichtlich - jede Interessenvertretung durch je ein Mitglied berücksichtigt ist. Es bliebe dem Familienministerium ja unbenommen, in die jeweiligen Fachunterkommissionen Vertreter des genannten Vereines zu nominieren. Dabei sollte jedoch darauf Bedacht genommen werden, daß im Sinne der Effektivität und Produktivität nunmehr keine Aufstockung der Unterkommissionen bzw. Komitees erfolgt.

Abschließend beehrt sich die Bundeskammer mitzuteilen, daß sie dem do Wunsch entsprechend 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet hat.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Generalsekretär:

The image shows two handwritten signatures. The signature on the left is a large, stylized scribble. The signature on the right is a more fluid, cursive signature. In the center, there is a circular official seal. The seal features a central emblem with a crown and a shield, surrounded by the text "BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT" and the number "22" at the bottom.